

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 88/2013

ausgegeben am: 6. Dezember 2013

Sitzung des Stadtrates

Die Mitglieder des Stadtrates treten am

**Montag, 9. Dezember 2013, 15 Uhr,
im Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung und
1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Ludwigshafen am Rhein
3. Nachbewilligung von Haushaltsmitteln über 375.000 EURO für das Haushaltsjahr 2012
4. Erlass einer Satzung zur Änderung (Neufassung) der Vergnügungssteuersatzung vom
23.05.2011
5. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertages-
pflege in Ludwigshafen am Rhein
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2012; Entlastung der Oberbürgermeisterin, des Bürger-
meisters und der Beigeordneten
7. Wirtschaftsplan 2014 und Finanzplan für die Jahre 2013 - 2017
8. Änderung der Gebührensatzung Friedhöfe und der Entgeltordnung des Krematoriums
9. Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 - 2016 - Bestellung der Wirtschaftsprüfer -
10. Ende des Bund-/Länder-Programms im Quartier Mundenheim Südost zum 31.12.2013
11. EFRE-geförderte Projekte für die Innenstadt; Innenstadtmanagement
12. Hochwasserschutz Bereich Parkstraße (Parkinsel); Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage
1. Genehmigung der Maßnahme
2. Genehmigung zum Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung mit dem Land Rhein-
land-Pfalz
13. Bebauungsplan Nr. 616 „Zentrum Pflingstweide“; Städtebaulicher Vertrag – Ergänzende Erklä-
rung
14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 625 Nahversorgung Melm - Ergänzung zum Durch-
führungsvertrag vom 28.05.2013
15. Bebauungsplan Nr. 633 "Frankenthaler Straße" - Zweite Verlängerung der Veränderungssper-
re
16. Bebauungsplan Nr. 643 "Ruchheim Nord-Ost Änderung 3" - Aufstellungsbeschluss
17. Infrastrukturmaßnahme Rhein-Haardt-Bahn 2010 - Maßnahmegenehmigung
18. Ausbau der Edigheimer Straße; Maßnahmegenehmigung

19. Nachwahl Gremienmitglieder
20. Antrag der FDP-Stadtratsfraktion; Baustellenmanagement
21. Antrag der FWG-Stadtratsfraktion; Einrichtung eines „LU-WLAN“
22. Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat; Weiterentwicklung des Pflege- und Entwicklungskonzept für die Grün- und Freiflächen der Stadt Ludwigshafen.
23. Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat; Kostenfreies WLAN im Stadtzentrum
24. Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat; Energetische Sanierung städtischer Objekte

Beantwortung von Anfragen

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Gesellschafts-, Vergabe- und Personalangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 05.12.2013

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römisches Militärlager Rheingönheim“ wird in Kraft gesetzt;
Stadtteil: Rheingönheim

Aufgrund von § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 des Landesdenkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Seite 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

Rechtsverordnung

zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes

„Römisches Militärlager Rheingönheim“

Aufgrund von § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

(1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Rheingönheim wird hiermit gemäß § 22 Abs. 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Römisches Militärlager Rheingönheim“.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die folgenden Flächen innerhalb der Gemarkung Rheingönheim in den Gewannen „Sommerfeld zehnte Gewanne“, „Sommerfeld elfte Gewanne in den Bachäckern“ sowie „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den Mühlgraben“ und „Mühlgraben“ mit den nachfolgenden Flurstücksnummern (FINr.):

FINr. 3995	FINr. 3996	FINr. 3997
FINr. 3998	FINr. 4000/5	FINr. 4000/4
FINr. 4000/3	FINr. 4001	FINr. 4003
FINr. 4004	FINr. 4006	FINr. 4007
FINr. 4008	FINr. 4008/3	FINr. 4012/2
FINr. 4013	FINr. 4014/4	FINr. 4017/3
FINr. 4018/3	FINr. 4018/5	FINr. 4019/1
FINr. 4020	FINr. 4021/4	FINr. 4025/3
FINr. 4025/5	FINr. 4027	FINr. 4027/2
FINr. 4029	FINr. 4038/2	FINr. 4558/21
FINr. 4035	FINr. 4035/2	FINr. 4558/16
FINr. 4558/18	FINr. 478/5	FINr. 4558/12
FINr. 3366/11	FINr. 4064	FINr. 4063
FINr. 4062	FINr. 4061	FINr. 4060
FINr. 4059	FINr. 4058	FINr. 4057
FINr. 4056	FINr. 4055	FINr. 4054
FINr. 4053/2	FINr. 4053	FINr. 4052
FINr. 4051	FINr. 4050	FINr. 4049
FINr. 4048	FINr. 4047	FINr. 4046
FINr. 4045/3	FINr. 4045/2	FINr. 4045
FINr. 4044	FINr. 4043	FINr. 4042
FINr. 4041	FINr. 4039	FINr. 4014
FINr. 4015/2	FINr. 4016/2	FINr. 4017/6
FINr. 4017/4	FINr. 4018/4	FINr. 4018/6
FINr. 4019/2	FINr. 4020/2	

§ 3 Schutzzweck

In den Gewannen „Sommerfeld zehnte Gewanne“, „Sommerfeld elfte Gewanne in den Bachäckern“ sowie „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den Mühlgraben“ und „Mühlgraben“ in der Gemarkung Rheingönheim der Stadt Ludwigshafen liegt ein mehrphasiges römisches Militärlager. Seine jüngste Phase, ein Auxiliarkastell mit ca. 4,7 ha Innenfläche, ist bereits seit langem als „KD Römisches Kastell“ in der topographischen Karte eingetragen und als wichtiges Kulturdenkmal bekannt.

In Luftbildern waren schon in den 1980er Jahren der breite Kastellgraben und die Lagerstraßen gut erkennbar, was einerseits für eine gute Denkmalerhaltung spricht. Andererseits sind in jedem Frühjahr nach dem Pflügen der auf dem Denkmal liegenden Ackerflächen die Trassen der Lagerstraßen anhand hochgepflügter Rollierungssteine der Straßenbefestigungen kenntlich; hierdurch wird immer wieder deutlich, wie erheblich die Bedrohung und teilweise auch schon Zerstörung der Denkmalsubstanz unter anderem auch durch die ackerbauliche Bewirtschaftung ist.

Das Auxiliarkastell von Rheingönheim ist von großer Bedeutung für die römische Kulturdenkmallandschaft, stellt es doch das einzige linksrheinisch noch im Boden erhaltene Hilfstruppenkastell der römischen Kaiserzeit des 1. Jhds. n. Chr. dar. Dieses Alleinstellungsmerkmal macht es zu einem der wichtigsten Denkmäler der römischen Militärgeschichte in der ehemaligen Provinz Gallia superior. Seit 2005 wird das Denkmal nach einer Pause von fast 10 Jahren wieder intensiv befragt; hierbei konnten Luftbilder gemacht werden, die deutlich eine Binnenstruktur des Kastells (Streifenhausfundamente der Soldatenunterkünfte, Werkstätten, etc.) zeigen und belegen, dass neben der bekannten Kastellgraben- und den Lagerstraßenentrassen auch noch erhebliche Teile der Bebauungsfundamente im Boden erhalten sind.

Die Bedeutung des Kastells hat darüber hinaus im Zuge archäologischer Untersuchungen im Bereich des neuen Rheindeiches (Giulini-Deich) erheblich zugenommen, konnte doch im Grabungsareal die mächtige Toranlage eines Vorgängerlagers des Kleinkastells dokumentiert werden. Von diesem Vorgängerlager, das wohl bereits im 1. Drittel des 1. Jhd. errichtet wurde, ließ sich im Norden als Luftbildbefund und im Osten als Grabungsbefund auch die Umfassungsbefestigung anhand zweier Lagergräben mit innen liegendem Palisadengrübchen feststellen. Da auch die südliche Befestigung des Lagers anhand zweier paralleler Grabenzüge in der Gewanne „Mühlgraben“ und „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den Mühlgraben“ nun als Luftbildbefund bekannt geworden ist, lässt sich die Größe dieses ersten Militärlagers in Rheingönheim auf ca. 24 ha bemessen. Damit erreicht dieses erste Lager in Rheingönheim Legionslagergröße und hatte wohl noch eine wichtigere Bedeutung im römischen Militärwesen als das spätere Auxiliarkastell.

Die Bedeutung des Gesamtdenkmals „Römisches Militärlager Rheingönheim“ ist durch die Entdeckungen der Grabungen 2008/2009 auch dadurch noch erheblich angewachsen, dass Teile der Streifenhausbebauung des Legionslagers sowie der zum Auxiliarkastell gehörige Kastellvicus teilweise untersucht und wichtige Erkenntnisse zur Geschichte der Rheingönheimer Militärlager gemacht werden konnten. Größere Teile des Kastellvicus, möglicherweise auch eine Reihe von Gräbern und eine Forumsanlage sind noch im Boden erhalten und es ist kulturhistorisch von höchster Brisanz, dieses wichtige Kulturdenkmal in allen seinen Teilen vor der endgültigen Zerstörung zu schützen und es als bedeutsames kulturelles Archiv im Boden zu erhalten.

Die seit langem bekannten Überreste des Auxiliarkastells von Rheingönheim, vor allem aber auch die neu entdeckte große Vorgängeranlage (Legionslager) sind von überregionaler kultureller Bedeutung und müssen daher dringlich unter dauerhaften Schutz gestellt werden.

Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Gewährleistung, dass das bedeutende Kulturdenkmal „Römisches Militärlager Rheingönheim“, das bereits durch Beackerung des Geländes stark bedroht und empfindlich in seiner Substanz gestört ist, dauerhaften Schutz erhält, so im Boden als kulturelles Erbe erhalten bleibt und seine archäologischen Befunde nicht zerstört werden.

§ 4 **Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren**

- (1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in §§ 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Hierzu zählen insbesondere

1. Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art,
2. Nachforschungen, insbesondere Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken,
3. das Umpflügen des Bodens über eine Tiefe von 30 Zentimetern hinaus.

Nachforschungen durch die Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung.

- (2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Untere Denkmalschutzbehörde, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, einzureichen.
- (3)
1. Eine Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
 2. Die Genehmigung zu § 4 Abs. 1 Punkt 3. kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass bisher unberührte archäologisch bedeutsame Funde, Befunde oder immobile Kulturdenkmäler unterhalb der festgeschriebenen Tiefe von 30 Zentimetern erstmals oder zusätzlich beschädigt oder zerstört werden.
 3. Die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG bzw. § 4 dieser Rechtsverordnung ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse.
 4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 5 Auskünfte

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 DSchG geregelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, indem er
1. Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art durchführt,
 2. Nachforschungen betreibt, insbesondere Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken,
 3. den Boden in einer Tiefe von über 30 Zentimetern umpflügt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet in Verbindung mit § 33 Denkmalschutzgesetz Anwendung.

§ 7 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalliste

Auf das Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.
Ebenso wird das Grabungsschutzgebiet als geschütztes Kulturdenkmal in die von der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe geführte Denkmalliste aufgenommen (§ 10 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 1 Nr. 6 DSchG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.11.2013
Stadtverwaltung Ludwigshafen
-Untere Denkmalschutzbehörde-

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 597 „Hagellochstraße“;
Stadtteil: Friesenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 597 „Hagellochstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Verkehrsfläche der Hagellochstraße
- im Osten: durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 390 und 390/2
- im Süden: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 382, 384, 385/2, 387, 389, 390/2
- im Westen: durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 382

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059

Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs.3 und 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 03.12.2013
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Bebauungsplanentwurf liegt aus:
Bebauungsplan Nr. 612 „Im Sommerfeld“:
Stadtteil: Rheingönheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.04.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 612 „Im Sommerfeld“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 612 „Im Sommerfeld“ liegt in der Gemarkung Rheingönheim und umfasst eine Fläche von rund 3,27 ha.
Er ergibt sich auch aus beigefügtem Lageplan und wird begrenzt:

im Norden:	durch die nordwestliche Grenze des Altholzweges (Flurstück 4273/15) und des Flurstücks 5065 sowie die nördliche Grenze des Flurstücks 3618/5 und deren Verlängerung bis zum westlichen Fahrbahnrand des Hohen Weges sowie die Verlängerung der nordöstlichen Grenze der Verkehrsfläche des Hohen Weges (Flurstück 3366/10),
im Osten:	durch die östliche Grenze des Flurstücks 3826 und des Flurstücks 5065,
im Süden:	durch die nördliche Grenze des Flurstücks 3839 und eine von dort senkrecht zur Fahrbahn Hoher Weg verlaufenden Linie und
im Westen und Südwesten:	durch die südwestliche Fahrbahnbegrenzung des Hohen Weges und die westliche Grenze des Flurstücks 5065

Ziel der Planungen ist es, das südlich an das Wohnbaugebiet Im Neubruch anschließende Gelände, das sich aus brachliegenden Flächen einer ehemaligen Gärtnerei mit Wohnhaus, Acker-, Grün- und Gartenland zusammensetzt, als allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 612 „Im Sommerfeld“ liegt nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 29.04.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung einschließlich der wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

16. Dezember 2013 bis einschließlich 20. Januar 2014

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es sind umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung) und zu Altlasten verfügbar.

Folgende eigenständige Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

- Umweltbericht
- Fachbeitrag Naturschutz
- Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung
- Geräuschgutachten
- Bodenuntersuchungen im Hinblick auf Altlasten, Radonbelastung sowie Baugrund und Versickerungsfähigkeit
- Archäologisch-geophysikalische Prospektion

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden,

die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, den 02.12.2013
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Jahr 2013 vom 23.09.2013

Der Stadtrat hat aufgrund § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, am 23.09.2013 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	498.851.503		17.078.593	481.772.910
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	551.273.003	11.515.928		562.788.931
der Jahresfehlbetrag	52.421.500	11.515.928	17.078.593	81.016.021
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	474.069.541		12.024.659	462.044.882
die ordentlichen Auszahlungen	506.871.803	12.292.976		519.164.779
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-32.802.262	12.292.976	12.024.659	-57.119.897
die außerordentlichen Einzahlungen	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen	100			100
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-100			-100
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.780.417	567.300		28.347.717
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	82.404.083	217.800		82.621.883
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-54.623.666		349.500	-54.274.166
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	108.371.158	23.968.135		132.339.293
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.945.130			20.945.130
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	87.426.028	23.968.135		111.394.163
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	610.221.116	24.535.435	12.024.659	622.731.892
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	610.221.116	12.510.776	0	622.731.892
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0	0	0	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 EURO	auf	0 EURO
verzinsten Kredite von bisher	58.623.666 EURO	auf	58.274.166 EURO
zusammen von bisher	58.623.666 EURO	auf	58.274.166 EURO

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen und die zugehörige Kreditermächtigung bleiben unverändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird (unverändert) festgesetzt auf 900.000.000 EURO.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL bleiben unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 betrug 819.873.669,06 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt 773.286.254,66 Euro und zum 31.12.2013 692.270.233,66 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die Anzahl der Fälle für die Bewilligung von Altersteilzeit bleibt unverändert.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 04.12.2013

gez. Dieter Feid

.....
Kämmerer

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2, § 95 Abs. 4 Nr.2 und § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der in § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen für das Haushaltsjahr 2013 von bisher 58.623.666 EURO um 349.500 Euro verminderte und auf 58.274.166 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Ludwigshafen in Höhe von 58.274.166 EURO unter der Bedingung genehmigt, dass diese Investitionskredite nur für solche Vorhaben verwendet werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigshafen nicht beeinträchtigen oder eine Voraussetzung nach der Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Nach § 98 Abs. 1 Satz 2 und § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen für das Haushaltsjahr 2013 unverändert mit 40.501.140 EURO festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen) insoweit, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 22.851.140 EURO und davon im Haushaltsjahr 2014 voraussichtlich Investitionskredite von 9.876.500 EURO und im Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich Investitionskredite von 11.524.640 EURO sowie im Haushaltsjahr 2016 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 1.450.000 EURO aufgenommen werden müssen.

Für diese Genehmigung gilt die Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nur für solche Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigshafen nicht beeinträchtigen oder bei denen hinsichtlich der später voraussichtlich erforderlichen Kreditaufnahme mindestens eine Ausnahme begründende Anforderung der Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO erfüllt ist.

Die Genehmigung beinhaltet den vermehrten Kreditbedarf für zwei neue Verpflichtungsermächtigungen sowie für eine erhöhte Verpflichtungsermächtigung, der durch Kürzungen anderer Verpflichtungsermächtigungen kompensiert werden kann.

Der restliche Betrag in Höhe von 17.650.000 EURO bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da für die daraus resultierenden Auszahlungen keine Investitionskredite aufgenommen werden müssen.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Mittwoch den 11.12.2013 bis Freitag den 20.12.2013,
montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
im Rathaus, Zimmer 919 öffentlich aus.

Ludwigshafen am Rhein, den 04.12.2013

gez. Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

2. Änderung der Verbandsordnung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier hat mit Schreiben vom 28.11.2013 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und durch Artikel 14 des Landesgesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), die von der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach in ihrer Sitzung am 19.03.2013 einstimmig beschlossene 2. Änderung der Verbandsordnung festgestellt.

Danach ändert sich die Verbandsordnung wie folgt:

§ 2 Name, Sitz und Verbandsgebiet

Absatz 2) wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Der Gewässerbestand (Verbandsgebiet) ergibt sich aus der Gewässerbestandsliste des Kostenverteilers.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Absatz 1) erhält folgende Formulierung:

„Der Verband übernimmt die Unterhaltung gemäß der einschlägigen Wassergesetze insbesondere im Sinn des § 64 LWG der in der Gewässerbestandsliste verzeichneten fließenden Gewässer dritter Ordnung und der darin genannten zugehörigen Anlagen“.

Absatz 2) wird ergänzt um die Selbstkosten „der Maßnahmen sowie die dadurch verursachten Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) in Rechnung. Entsprechend dem Baufortschritt sind Abschlagszahlungen zu erheben“.

Absatz 3) erhält folgende Formulierung:

Der Verband übernimmt die Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung sowie den Ausbau von Oberflächengewässern von überörtlicher Bedeutung. Diese Maßnahmen können, wenn sie dem Schutz mehrerer Mitglieder dienen (sogenannte Gemeinschaftsaufgaben), nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel des Verbandes umgelegt werden. Der Gesamtbetrag der jeweils erforderlichen Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung festzulegen.

§ 7 Zusammensetzung, Stimmenverhältnis, Abstimmung

Absatz) 2) Der Klammerzusatz wird ersetzt durch „(§ 22 Abs. 2)“.

Absatz 4) wird das Wort „und“ zwischen der Verbandsgeschäftsführer und der technische Leiter eingefügt. „und der Kassenleiter“ wird gestrichen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Absatz 1)

Buchstabe b) wird ergänzt um ...Haushaltssatzung „einschließlich Kostenverteiler“ ...

Buchstabe d) die Bezeichnung ... „der Jahresrechnung“ ... wird ersetzt durch ... „des Jahresabschlusses“...

Buchstabe g) „Abschluss von Verträgen“ wird ersatzlos gestrichen. Nachfolgende Buchstabierung wird angepasst.

Buchstabe h) wird ergänzt mit ... „einschließlich des Kostenverteilers“.

Buchstabe n) die Bezeichnung ... „Programm für Grundräumung“ wird ersetzt durch ... „Räumprogramm“ ...

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Absatz 1) die Bezeichnung ... „Zweckverbandsgesetz“ ... wird ersetzt durch die Bezeichnung ... „Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“ ...

Absatz 5) wird das Wort „und“ zwischen der Verbandsgeschäftsführer und der technische Leiter eingefügt. „und der Kassenleiter“ wird gestrichen.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Absatz 1)

Buchstabe b) erhält folgende Formulierung: „den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Kostenverteiler und des Haushaltsplanes (Ergebnis-, Finanzhaushalt, Teilhaushalte und Stellenplan) zu erstellen und vorzulegen“

Buchstabe g) erhält folgende Formulierung: „über die Vornahme außerplanmäßiger Grundräumungen von besonderer Bedeutung an einzelnen Verbandsgewässern zu beschließen“

Buchstabe i) wird hinter der Bezeichnung ...Sonderkostenverteiler ergänzt um „(Sonderumlage)“ ...

Buchstabe n) wird neu aufgenommen: „über den Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung und mit gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Verband zu beschließen.“

§ 15 Verbandsverwaltung

Absatz 1) wird das Wort „und“ nach ... „eines Geschäftsführers“ ... eingefügt und die Formulierung „und eines Kassenverwalters“ wird gestrichen.

Absatz 4) wird ersatzlos gestrichen.

§ 16 Geschäftsführer

Die bisherige Formulierung wird zu Absatz 1) und ein Absatz 2) mit folgender Formulierung wird eingefügt: „(2) Er ist den Bediensteten des Verbandes gegenüber weisungsberechtigt.“

§ 18 „Kassenverwalter“ wird neu zu „Kassenführung“

Die bisherige Formulierung wird ersetzt durch die Formulierung:

„Die Kassenführung kann nach Vereinbarung auf die Verwaltung einer Mitgliedsgemeinde (Sonderkasse) übertragen werden.“

§ 19 Sonstiges Verbandspersonal

Absatz 1) der Klammerzusatz „(gewerblichen)“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 20 Aufwandsentschädigung

Absatz 5) wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 6) wird zu Absatz 5) neu.

§ 21 Haushaltsjahr, Haushaltssatzung

Die Bezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

§ 22 Deckung des Aufwandes und Verteilung der Kosten

Absatz 2) erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Verbandsumlage auf die Mitglieder erfolgt nach einem Kostenverteiler. Bei der Ermittlung des Kostenverteilers sind vier Einflussgrößen (Gewässerlänge, Fläche, Oberflächenwasser und Schmutzwasser) maßgebend.

Die Einflussgröße Gewässerlänge je Mitglied ermittelt sich aus der Summe der Verrechnungslängen der zum Unterhalt übertragenen Gewässer. Je nach Einstufung der Gewässer wird die Gewässerlänge (Verrechnungslänge) ermittelt. Dabei werden für je 1 Meter Gewässerlänge folgende Umrechnungsgrößen angesetzt: Hauptvorfluter: 1, Nebenvorfluter: 0,6 und Entwässerungsgräben: 0,3. Erfolgt nur eine einseitige Unterhaltung werden die Verrechnungslänge für die betreffenden Gewässer halbiert. Bei der Ermittlung der Verrechnungslängen für Rückhalteflächen werden für je 6 m² Unterhaltsflächen jeweils 1 m Verrechnungslänge angesetzt. Die jeweilige Einstufung der Gewässer ergibt sich aus der Gewässerbestandsliste nach § 3 Abs. 1.

Für die restlichen Einflussgrößen sind die Istwerte je Mitglied heranzuziehen. Alle Einflussgrößen fließen mit einer unterschiedlichen Wichtung in die Gesamtberechnung ein:

- Gewässerlänge mit 35%
- Einzugsfläche mit 35%
- Einleitung mit Oberflächenwasser 20%
- Einleitung von Schmutzwasser mit 10%.

Der Kostenverteiler wird als Prozentwert je Mitglied ausgewiesen. Für das Mitglied Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis wird ein fester Anteil von 5% festgelegt.“

Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung der Höhe des Kostenverteilers je Mitglied erfolgt in der Haushaltssatzung und wird dort als Anlage mit der sich ergebenden finanziellen Auswirkung (Verbandsumlage) je Mitglied ausgewiesen.“

Absatz 4) erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen über Veränderungen der für die Ermittlung des Kostenverteilers maßgeblichen Einflussgrößen nach Absatz 2 erfolgen eigenständig durch die Mitglieder und werden bei der Erstellung der nächsten Haushaltssatzung (Kostenverteiler) berücksichtigt.“

Absatz 6) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe und die Verteilung der Sonderumlage auf die Mitglieder werden differenziert nach Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung und des Ausbaus der Oberflächengewässer in der Haushaltssatzung je Mitglied festgelegt.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

§ 23 Rechnungslegung

Absatz 1) die Bezeichnung „die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „den Jahresabschluss“.

Absatz 2) die Bezeichnung „ die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „der Jahresabschluss“ und hinter ... Rechnungsprüfungsausschuss ... wird der Klammerzusatz eingefügt „(örtliche Prüfung)“.

Absatz 3) die Bezeichnung „die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „der Jahresabschluss“.

Absatz 4) wird mit folgender Formulierung neu eingefügt: „Alternativ kann im Bedarfsfall für die Prüfung des Jahresabschlusses auch ein hierfür berechtigtes Prüfungsunternehmen durch den Verbandsausschuss bestimmt werden.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

Die „Aufteilung Eigenkapital“ wird als § 24 mit folgender Formulierung neu aufgenommen.

„§ 24 Aufteilung Eigenkapital

- (1) Die Aufteilung des in der Bilanz des Verbandes ermittelten Eigenkapitals auf die Mitglieder erfolgt auf der Grundlage des durchschnittlichen Kostenverteilers über einen Zeitraum von jeweils 10 Jahre.
- (2) Erstmals wird mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 das dort ausgewiesene Eigenkapital über den durchschnittlichen Kostenverteiler des sich aus dem Zeitraum von 01.01.1999 bis 31.12.2008 ergebenden Werts gemäß Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) Nach der ersten Festlegung nach Abs. 2 bleiben die Anteile der Mitglieder für jeweils 10 Jahre unverändert. Danach erfolgt eine Neuberechnung gemäß Abs. 1.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ist anzupassen.

Der bisherige § 24 Bekanntmachungen wird nun § 25.

Der bisherige § 25 Entscheidung von Streitigkeiten wird nun § 26.

Der bisherige § 26 wird nun § 27. In der Überschrift „Änderung der Verbandsordnung“ wird die Bezeichnung „Aufgabenübertragung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Austritt“.

Absatz 2) erhält folgende Formulierung: „Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.“

Absatz 3) erhält folgende Formulierung: „Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich beim Verbandsvorsteher zu beantragen.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

Absatz 4) Die Bezeichnung „Bestätigung“ wird ersetzt durch „Feststellung“.

Der bisherige § 27 Regelungen der Vermögensverhältnisse bei der Auflösung des Verbandes wird nun § 28.

Absatz 1) erhält folgende neue Formulierung: „Bei der Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Dabei ist der nach § 24 für die Verteilung des Eigenkapitals maßgebliche Kostenverteiler heranzuziehen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden und Verbindlichkeiten.“

Absatz 2) die Formulierung wird gänzlich gestrichen.

Absatz 3) wird zu Absatz 2) und nach ... Gebietskörperschaft ergänzt „oder Einrichtung“; Satz 2 wird eingefügt: „Ein entsprechender Wertausgleich ist herzustellen“. Das Schöpfungswerk erhält die Bezeichnung: „Bobenheim“-Roxheim und die Bezeichnung Landkreis Ludwigshafen am Rhein wird ersetzt durch „Rhein-Pfalz-Kreis“.

Absatz 3 (neu) wird mit folgender Formulierung neu eingefügt: „Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.“

Der bisherige § 28 Regelungen der Personalverhältnisse bei Bildung und Auflösung des Verbandes wird nun § 29.

Der Bezug auf § 27 Abs. 1 wird ersetzt durch „§ 28 Abs. 1 bis 3“.

Der bisherige § 29 Staatliche Aufsicht wird nun § 30.

§ 31 Salvatorische Klausel wird mit nachfolgender Formulierung neu aufgenommen:

„§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.“

Der bisherige § 30 Schlussbestimmungen wird nun § 32.

Absatz 1) die Bezeichnung „des Zweckverbandsgesetz“ wird ersetzt durch „des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“.

Absatz 2) erhält folgende Formulierung: „Die Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.“

Absatz 3) wird ersatzlos gestrichen.

Folgende Formulierung wird ergänzt:

„Hinweis zur Bekanntmachung:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az. 17 062-GZV Isenach-Eckbach / 21a

Trier, 28.11.2013
Im Auftrag

gez.
Ulrich Radmer